

ELEKTRIZITÄTSWERK SEON

Reglement

Über die Kabelanschlusskostenbeiträge

Gültig ab 1. März 1990

1. Neuanschlüsse

Gestützt auf Artikel 5 des Reglementes über die Abgabe elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz schliesst das Elektrizitätswerk Seon Neubauten zu den nachstehenden Bedingungen an sein Verteilnetz an:

1.1 Neuanschlüsse werden in der Regel nur noch in Kabel ausgeführt.

1.1.1 Eigentumsverhältnisse, Betrieb und Unterhalt des Netzes

Kabelzuleitungen im Sinne von Position 4.2. der Werkvorschriften werden vom EWS erstellt, betrieben und unterhalten. Sie bleiben bis zum Hausanschlusskasten Eigentum des EWS.

1.1.2 Grab – und Maurerarbeiten

Die Kosten für die Grab- und Maurerarbeiten, sowie für die Lieferung und Verlegung des notwendigen Kabelschutzes, nach Angaben des EWS, hat der Bauherr zu tragen.

1.2.1 Die Regelung der Anschlusskostenbeiträge gilt nur für die bereits erschlossenen Baugebiete, die mit Niederspannungsleitungen versorgt sind und laut kommunaler bzw. kantonaler Baugesetzgebung als definitive Bauzonen ausgeschieden sind.

1.2.2 Für Überbauungen, in welchen die Basiserschliessung noch nicht erstellt ist, werden die Beitragsleistungen für die Basiserschliessung durch die Betriebskommission des EWS festgelegt.

1.3 Anschlusskostenbeiträge

Pro Anschluss sind folgende einmalige Anschlusskostenbeiträge zu entrichten:

1.3.1 Einfamilienhäuser

Der einmalige Kostenbeitrag beträgt mindestens Fr. 2'500.— entsprechend einem Leistungsbedarf von 10 kW und einer Anschlusslänge von 30 Metern.

1.3.2 Mehrfamilienhäuser

Der einmalige Kostenbeitrag beträgt bei einer Anschlusslänge von 30 Metern

Für die erste Wohnung Fr. 2'500.—

Für jede weitere Wohnung Fr. 800.—

1.3.3 Doppeleinfamilienhäuser, Reihenhäuser

Der einmalige Kostenbeitrag beträgt mindestens Fr. 2'500.— für jeden separaten Hausanschluss bei einer Anschlusslänge von 30 Metern. Werden für mehrere Hauseinheiten die Messapparate in einem Raum platziert, so wird nur ein Hausanschlusskasten montiert. Der einmalige Kostenbeitrag wird dann gemäss Ziffer 1.3.2 berechnet.

1.3.4 Gewerbe- und Industriebauten

Der Beitrag richtet sich nach dem erforderlichen Leiterquerschnitt der Zuleitung bei einer Anschlusslänge von 30 Metern:

Cu-Leiterquerschnitt	16 mm ²	Fr. 3'500.—
	25 mm ²	Fr. 4'500.—
	50 mm ²	Fr. 6'000.—
	95 mm ²	Fr. 8'500.—
	150 mm ²	Fr. 11'500.—
	240 mm ²	Fr. 15'500.—

Das Werk kann anstelle eines Kabels mit Kupferleitern ein leitwertgleiches Kabel mit anderem Leiterwerkstoff verwenden.

1.3.5 Gewerbebetriebe mit Wohnungen

Der Kostenbeitrag wird als Summe der festgelegten Beiträge gemäss Ziffern 1.3.2 und 1.3.4 auf Grund der Anzahl Wohnungen bzw. des erforderlichen anteiligen Querschnittes des Gewerbebetriebes berechnet.

1.4 Anschlusskostenbeitrag bei Anschlusslängen von über 30 Metern.

Wird bei einem Kabelanschluss die Anschlusslänge von 30 Meter überschritten, werden die dadurch entstehenden Mehrkosten zusätzlich verrechnet.

2. Änderung bestehender Anschlüsse

2.1 Für Verstärkungen sind die effektiven Erstellungskosten zu entrichten.

2.2 Bestehende Freileitungsanschlüsse werden in der Regel weder verstärkt noch erweitert. Sie sind im Bedarfsfalle durch Kabelzuleitungen zu ersetzen.

2.3 Kabelanschluss zu Lasten des EWS.

Wird ein Freileitungsnetz verkabelt, so kann das EWS bestehende Freileitungsanschlüsse zu seinen eigenen Lasten und zum gleichen Anschlusswert durch Kabelanschlüsse ersetzen.

2.4 Kabelanschluss mit Kostenbeitrag des Abonnenten

Wird ein bestehender Freileitungsanschluss nach Ziff. 2.3 durch einen Kabelanschluss ersetzt und gleichzeitig verstärkt, so wird nach Ziffer 1.3.4 ein einmaliger Kostenbeitrag für die Verstärkung berechnet.

Verlangt der Abonnent die Verkabelung eines bestehenden Freileitungsanschlusses zum gleichen Anschlusswert, hat er die Kosten für die Grab- und Maurerarbeiten, sowie für die Lieferung und Verlegung des notwendigen Kabelschutzes zu tragen. Das EWS übernimmt die Lieferung und Verlegung des Kabels bis in den Hausanschlusskasten und bis zu einer Anschlusslänge von 30 Metern. Mehrmeter werden dem Abonnenten zusätzlich nach Ziff. 1.4 berechnet. Wird dieser Anschluss auch gleichzeitig verstärkt, so wird zudem nach Ziffer 1.3.4 ein einmaliger Kostenbeitrag für die Verstärkung berechnet.

2.5 Anpassung der Hausinstallation an einen neuen Hausanschluss

Die Anpassung der Hausinstallation an einen neuen Hausanschluss ist in jedem Fall Sache des Hauseigentümers und geht zu seinen Lasten.

3. Kostenbeiträge für elektrische Heizungsanlagen

Es gelten die Anschlussbedingungen für elektrische Heizungsanlagen an das Niederspannungsnetz.

4. Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat genehmigt und auf den 1. März 1990 in Kraft gesetzt. Es ersetzt das Reglement vom 28. Juni 1983.

Seon, 28. Februar 1990

ELEKTRIZITÄTSWERK SEON